



Regierungsrat

Luzern, 3. Mai 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 833**

Nummer: A 833  
Protokoll-Nr.: 537  
Eröffnet: 21.03.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Huser Claudia und Mit. über die Beschäftigung von Mitgliedern der Kirschblütengemeinschaft in der Luzerner Psychiatrie**

Zu Frage 1.: Stimmt die Recherche des «Beobachters», dass in der Lups eine Anhängerin der Kirschblütengemeinschaft angestellt war/ist? Wenn ja, in welcher Funktion?

Es trifft zu, dass in der lups eine Mitarbeiterin mit Bezug zur Kirschblütengemeinschaft angestellt ist. Die betreffende Person ist als Assistenzärztin tätig.

Zu Frage 2.: Ist diese Person aktuell weiterhin angestellt?

Ja.

Sofern die Fragen 1 und 2 mit Ja beantwortet werden, stellen sich folgende weitere Fragen:

Zu Frage 3.: Seit wann ist der Regierungsrat darüber informiert, dass in der Lups Personen aus der Sekte Kirschblütengemeinschaft tätig sind?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wurde von der lups im Vorfeld der medialen Berichterstattung im Februar 2022 über die in Frage stehende Anstellung informiert. Wir haben keine Kenntnisse über weitere Personen in der lups mit Bezug zur Kirschblütengemeinschaft.

Zu Frage 4.: Welche Haltung nimmt der Regierungsrat diesbezüglich ein?

Die lups ist auch bereits als öffentlich-rechtliche Anstalt eine selbständige Unternehmung. Die Einstellung von Personal gehört zu den operativen Entscheiden der lups, auf welchen der Regierungsrat oder das Gesundheits- und Sozialdepartement als Eignervertreter nicht ohne Not Einfluss nehmen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Religion oder Weltanschauung von Mitarbeitenden zu respektieren sind, soweit sie nicht mit der Ausübung der konkreten Tätigkeit in Widerspruch stehen bzw. eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gefährden oder verunmöglichen. Dabei sind in der Psychiatrie besonders hohe Anforderungen zu stellen wegen der besonderen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Dies gilt jedoch nicht nur in Bezug auf

die besagte Kirschblütengemeinschaft, sondern auf alle Religionen, Glaubensgemeinschaften oder Denkschulen. Anderes wäre mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen und dem Personal- bzw. Arbeitsvertragsrecht nicht vereinbar.

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht kein Grund zur Annahme, dass die lups dem Fall nicht die notwendige Sensibilität widmet, so dass ein Einschreiten des Regierungsrates oder des Gesundheits- und Sozialdepartementes notwendig würde.

Zu Frage 5.: Welche Haltung nimmt die Lups bezüglich der Kirschblütengemeinschaft ein?

Die lups praktiziert eine diskriminierungsfreie Anstellungspraxis für Mitarbeitende. Sie stellt Mitarbeitende unabhängig von ihrer Religion, ihrer Konfession, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Herkunft ein.

Die lups distanziert sich ausdrücklich und klar von den in den Medien erwähnten Methoden der Kirschblütengemeinschaft und lehnt diese strikte ab. Die lups wurde von der besagten Mitarbeiterin nach Stellenantritt über ihre Mitgliedschaft bzw. ihre Nähe zur Kirschblütengemeinschaft informiert. Daraufhin wurden ergänzend zum Arbeitsvertrag schriftliche Abmachungen getroffen, deren Einhaltung überprüft wurden und werden.

Die lups weiss, dass das Thema von ihrer Seite grösste Sensibilität, Sorgfalt und Transparenz erfordert. Die Mitarbeiterin wurde eingestellt, weil sie über die fachlichen Qualifikationen für die offene Stelle verfügt. Die besagte Mitarbeiterin leistet in der lups sehr gute Arbeit. Die lups ist mit der Mitarbeiterin in engem Austausch. Sie ist sich seit Kenntnisnahme des Sachverhalts bewusst, dass das Arbeitsverhältnis mit der besagten Mitarbeiterin ein sorgfältiges, aufmerksames Hinschauen erfordert. Diesen Auftrag nahmen und nehmen alle Beteiligten sehr ernst.

Zu Frage 6.: Gibt es Meldungen, die darauf hinweisen könnten, dass durch die Therapiepraktiken der besagten Mitarbeiterin eine Gefährdung für die Patientinnen und Patienten ausgehen könnte?

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen weder seitens von Patientinnen und Patienten oder ihren Angehörigen noch seitens von Vorgesetzten und anderen Mitarbeitenden Meldungen vor, welche die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung durch die besagte Assistenzärztin in Zweifel ziehen bzw. einen arbeitsrechtlich relevanten Bezug zur Kirschblütengemeinschaft nahelegen würden.

Zu Frage 7.: Wie stellt der Regierungsrat in der Rolle der Oberaufsicht sicher, dass in der Therapie der Lups durch eine Anhängerin der Kirschblütengemeinschaft keine Übergriffe an Patientinnen und Patienten vorkommen können?

Die Aufsicht über das Personal ist eine operative Aufgabe, die von den zuständigen Gremien und Organen der lups wahrzunehmen ist. Aufgrund der von der lups für die Tätigkeit der besagten Assistenzärztin getroffenen Vereinbarungen und Anordnung und der Tatsache, dass betreffend die Tätigkeit der besagten Ärztin bis dato keine negativen Meldungen vorliegen, besteht im aktuellen Zeitpunkt kein Grund zur Annahme, dass die lups ihre Aufsichtspflicht nicht gehörig wahrnimmt, so dass aus der Oberaufsicht des Kantons eine Intervention des Regierungsrates oder des Gesundheits- und Sozialdepartementes in Form von weiteren Anweisungen notwendig wäre.

Zu Frage 8.: Gemäss Recherche des «Beobachters» arbeitet die besagte Mitarbeiterin im Home Treatment. Ist dies korrekt? Wenn ja, wie wird die Kontrolle vor Übergriffen beziehungsweise Missbrauch durch die Lups sichergestellt?

Eine Überprüfung der Arbeitsqualität und -methoden erfolgt bei der besagten Assistenzärztin wie bei allen Mitarbeitenden der lups regelmässig durch die jeweils Vorgesetzten. Zudem erfolgt die Behandlung der Patientinnen und Patienten üblicherweise in Teams von verschiedenen Arzt-, Therapie- und Pflegefachpersonen.

Zu Frage 9.: Sind weitere Massnahmen zum Schutz der Patientinnen und Patienten geplant?

Nein. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht kein Anlass für weitergehende Massnahmen.

Zu Frage 10.: Ist eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der besagten Person in der Lups weiterhin kein Thema?

Die Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt sich für die lups zurzeit nicht. Inwieweit eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Nähe zur Kirschblütengemeinschaft in genereller Hinsicht überhaupt rechtlich zulässig wäre, ist Gegenstand eines Gutachtens, welches zurzeit im Auftrag des Psychiatricentrum Münsingen (PZM) erarbeitet wird.